



Dokumentation

**Ergänzung zur Arbeit „Zur digitalen Dokumentation von
Pestizidanwendungen in einzelnen Staaten“ (WD 5 – 3000 – 080/21)**

Ergänzung zur Arbeit „Zur digitalen Dokumentation von Pestizidanwendungen in einzelnen Staaten“ (WD 5 – 3000 – 080/21)

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 087/21
Abschluss der Arbeit: 09. Dezember 2021
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Weitere Länderinformationen	4
2.1.	Belgien	4
2.2.	Finnland	6
2.3.	Irland	7
2.4.	Schweiz	8

1. Einleitung

Im Nachgang zur Arbeit „Zur digitalen Dokumentation von Pestizidanwendungen in einzelnen Staaten“ (WD 5 – 3000 – 080/21) finden sich nachfolgend weitere Ergebnisse der Länderabfragen. Wie auch in der vorhergehenden Arbeit wurden die Ergebnisse der Abfrage zum Teil stark gekürzt und unter Zuhilfenahme von Übersetzungsmodulen aufbereitet und ergänzt.

2. Weitere Länderinformationen

2.1. Belgien

In Belgien werden die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von den einzelnen Regionen umgesetzt. Für Pflanzenschutzmittel (PSM) gibt es z. B. in der **Region Wallonien** mehrere Register für Aufzeichnungen („Tenue des registres“)¹: ein Eingangs- und Ausgangsregister, ein Register für die **Verwendung** i. S. d. des Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009, ein Register über PSM-Rückstände und ein Register über PSM-Verpackungen (Eintrag ins Register für gefährliche Abfälle). Die Register dienen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der PSM. Auf den Seiten der wallonischen gemeinnützigen Organisation CORDER wird hierzu Folgendes erläutert:

Hersteller von Pflanzenerzeugnissen (für den menschlichen oder tierischen Verzehr oder für nicht zum Verzehr vorgesehene Lebensmittel) müssen ein **Eingangs- und ein Ausgangsregister** führen. Das Eingangsregister muss es ermöglichen, alle Produkte, die in den Betrieb gelangen, wiederzufinden, wie Käufe von PSM, aber auch von Bioziden, Pflanzkartoffeln, Saatgut etc.. Im Ausgangsregister müssen alle Produkte und Lebensmittel, die den Betrieb verlassen, auffindbar sein. Die Daten können in elektronischer Form vorliegen und sind **5 Jahre** lang aufzubewahren.²

Im Rahmen der integrierten Bekämpfung von Kulturpflanzenfeinden müssen Landwirte, Gärtner und landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Unternehmer ein **Verwendungsregister für PSM** führen. Dieses Register muss mindestens folgende Daten enthalten:

- die Identifizierung/Lage des Grundstücks/der behandelten Fläche,
- die behandelte Kultur und die Sorte,
- die vorherige Ernte,
- das Datum der Behandlung,
- Handelsname und idealerweise Zulassungsnummer der verwendeten PSM,
- die Menge der ausgebrachten PSM pro Hektar (l/ha oder kg/ha),
- den Zielfeind (Krankheit, Schädling, Unkraut usw.).

Pflanzenhersteller müssen außerdem berichten über:

1 CORDER (Coordination Recherche et Développement rural, TRACABILITÉ ET CONTRÔLES, <https://www.corder.be/fr/comite-regional-phytoutilisateurs-professionnels-agricoles-et-horticoles/tracabilite-et-controles>.

2 TRACABILITÉ ET CONTRÔLES, <https://www.corder.be/fr/comite-regional-phytoutilisateurs-professionnels-agricoles-et-horticoles/tracabilite-et-controles>.

- das Vorhandensein von Schadorganismen oder Krankheiten, die die Sicherheit von Produkten pflanzlichen Ursprungs beeinträchtigen (Produktion von Toxinen usw.) und
- das Datum der Probenahme und die Ergebnisse der Analysen der entnommenen Proben, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind.

In dieses Register können auch weitere zusätzliche Informationen (jedoch nicht obligatorisch) eingetragen werden:

- Chargennummer,
- behandelte Fläche,
- Datum der Pflanzung/Aussaat
- Erntedatum,
- Bedingungen für die Anwendung der Behandlung,
- Wirksamkeit der Behandlung,
- andere nützliche Anmerkungen.

Das Register kann die z. B. die Form eines **Feldnotizbuchs** aufweisen. Bei einem **elektronischen** Register müssen die Daten nachhaltig gesichert werden. Die Registrierung ist spätestens 7 Tage nach Verwendung des Produkts abgeschlossen. Im Gegensatz zu anderen Registern müssen diese Daten **6 Jahre** aufbewahrt werden.³

Zudem müssen seit dem 5. Juli 2019 alle professionellen PSM-Anwender, die ein Spritzgerät mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Litern besitzen, ein Register über den Umgang mit **PSM-Rückständen** führen. Dieses Register muss unabhängig davon ausgefüllt werden, wo die Reinigung des Spritzgeräts stattfindet.⁴ Der Erlass der Wallonischen Regierung hierzu lautet wie folgt:

„Art. 14/1. § 1. Die beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln geben jedes Jahr entweder mittels des Musterformulars nach Anhang 3 oder des Sammelantrags nach Artikel D.22. des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft an, wie sie die Pflanzenschutzmittelrückstände behandeln.

Das Formular wird der Verwaltung per einfacher Schreiben oder per E-Mail an die auf dem Formular angegebene Adresse zugestellt.

Wenn der berufliche Benutzer ein Behandlungssystem benutzt, geht er sicher, dass Letzteres je nach den Spezifikationen des Systems optimal dimensioniert ist. Die Elemente, welche die Dimensionierung ermöglicht haben, werden den in Artikel D.140 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten Bediensteten zur Verfügung gehalten. Es kann sich dabei um einen

3 TRACABILITÉ ET CONTRÔLES, <https://www.corder.be/fr/comite-regional-phytoutilisateurs-professionnels-agricoles-et-horticoles/tracabilite-et-controles>.

4 TRACABILITÉ ET CONTRÔLES, <https://www.corder.be/fr/comite-regional-phytoutilisateurs-professionnels-agricoles-et-horticoles/tracabilite-et-controles>.

Bericht über eine auf Antrag des Benutzers durchgeführte technische Besichtigung durch die beauftragte Beratungsstelle handeln.

§ 2 Die beruflichen Benutzer vermerken die Art und Weise, wie sie ihre Pflanzenschutzmittelrückstände behandeln, in einem Register. Dieses Register enthält mindestens die folgenden Informationen:

- 1° die Art des durchgeführten Vorgangs: jährliche Instandhaltung, Erneuerung des Substrats, Reparatur, Pufferlagerung, Behandlung oder Entsorgung von Rückständen;
- 2° das Datum des Vorgangs;
- 3° gegebenenfalls die Menge der gelagerten, behandelten oder entsorgten Rückstände sowie die in den Rückständen enthaltenen Pflanzenschutzmittel;
- 4° die Identifizierung der Person, welche die Produkte gehandhabt hat;
- 5° die Behandlungsmethode.“⁵

Leere **Verpackungen von PSM** und von unbrauchbaren PSM (PPNU - “produits phytomacéutiques non utilisables“) gelten in Wallonien als gefährliche Produkte. Auch darüber muss ein Register (**Register für gefährliche Abfälle**) geführt werden. Die Eintragungen sind **fünf Jahre** lang aufzubewahren.⁶

Weitere Informationen zur Gesetzgebung in Belgien zu PSM finden sich unter folgendem Link:

<https://agriculture.wallonie.be/legislation5>.

2.2. Finnland

Es gibt keine Regelungen, die gewerbliche Anwender von Pestiziden verpflichten, ihre Aufzeichnungen in einem speziellen digitalen Format oder System zu führen. Es gibt digitale und elektronische Betriebsplanungsprogramme, in denen ein Teil für Aufzeichnungen über den Pestizideinsatz genutzt werden kann, und einige Landwirte nutzen diese Programme. Diese Daten sind jedoch privat und werden nicht an die Behörden übermittelt.

Es gibt kein ständiges digitales oder elektronisches System für die Übermittlung der Daten über den Pestizideinsatz an die Behörden. Das Natural Resources Institute Finland (Luke)⁷ ist für die

5 11. April 2019 – Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung verschiedener Erlasse im Bereich des Risikomanagements hinsichtlich punktueller Verschmutzungen in Verbindung mit dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelrückständen, Moniteur Belge, 25.06.2019, Belgisch Staatsblad, Art. 7, S. 65429, https://agriculture.wallonie.be/documents/20182/37931/20190411_AGW_modifiant_AGW110713_STEPHY_DE.pdf/cb5eb0d8-6b85-478c-880b-be1a2c190275.

6 TRACABILITÉ ET CONTRÔLES, <https://www.corder.be/fr/comite-regional-phytoutilisateurs-professionnels-agricoles-et-horticoles/tracabilite-et-contrôles>.

7 <https://www.luke.fi/en/>.

Statistiken zum Pestizideinsatz zuständig und hat die Daten bisher (2013 und 2018) durch elektronische Erhebungen gesammelt.

2.3. Irland

Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Meeresangelegenheiten (Department for Agriculture, Food and the Marine – DAFM) ist mit den Rechtsvorschriften für Pestizide befasst. In der Rechtsverordnung der Republik Irland „S.I. No. 159/2012 - European Communities (Plant Protection Products) Regulations 2012“ heißt es unter Punkt 16 zu den Aufzeichnungen ("Records") i.S.d. Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009: Aufzeichnungen werden gemäß den in der Verordnung genannten Aufzeichnungen geführt nebst weiteren vom Ministerium festgelegten Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen müssen lesbar sein. Sie können **auch in gespeicherter Form** vorliegen. Die Aufgaben des Kontrolleurs hinsichtlich der Aufzeichnungen finden sich unter Punkt 19 (1) lit. d) – f):

19. (1) Für die Zwecke dieser Verordnungen oder der Verordnung (EG) 1107/2009 kann ein bevollmächtigter Beamter –

[...]

(d) vom Eigentümer oder Verantwortlichen eines Betriebsgeländes die Vorlage von Aufzeichnungen (und im Falle von Aufzeichnungen in nicht lesbarer Form die Vorlage einer Kopie in lesbarer Form) verlangen, die sich im Besitz oder in der Verfügungsgewalt der Person befinden, soweit der Beamte dies vernünftigerweise verlangen kann,

(e) den Namen und die Anschrift einer Person, einschließlich des Eigentümers oder der Person, die im Besitz oder unter der Kontrolle eines Pflanzenschutzmittels, eines Hilfsstoffs oder einer anderen Sache ist, verlangen oder

(f) alle Aufzeichnungen (einschließlich in einer lesbaren Form gespeicherten Aufzeichnung) oder Auszüge aus den Aufzeichnungen, die der Beamte vorfindet oder die ihm während einer Inspektion vorgelegt werden, prüfen und Kopien davon anfertigen."⁸

Über den Kauf, die Entsorgung und die Anwendung von PSM, die für die gewerbliche Nutzung zugelassen sind, müssen nach Darstellung auf der Internetseite des DAFM Aufzeichnungen geführt werden. Die Aufzeichnungen enthalten auch Informationen über die integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM), um die Anwendung der allgemeinen IPM-Grundsätze nachzuweisen. Nachfolgend finden sich u. a. Erfassungsbögen für die Anwendung von Pestiziden im Ackerbau und auf Grünland mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen der Formulare:⁹

8 S.I. No. 159/2012 - European Communities (Plant Protection Products) Regulations 2012, <https://www.irishstatutebook.ie/eli/2012/si/159/made/en/pdf>.

9 <https://www.pcs.agriculture.gov.ie/sud/professionaluserssprayeroperators/recordkeeping/>.

- IPM- und Pestizidanwendungsprotokoll für Landwirte¹⁰,
- Erfassungsbogen für die Anwendung von Pestiziden – ausgefülltes Beispiel Ackerbau¹¹,
- Erfassungsbogen für die Anwendung von Pestiziden – ausgefülltes Beispiel für Grünland¹²,
- IPM- und Pestiziderfassungsbogen für Grünanlagen¹³,
- Kauf- und Entsorgungserfassungsbögen¹⁴.

2.4. Schweiz

Die Kontrolle der Pestizidanwendungen liegt in der Verantwortung der einzelnen Kantone. Die Form der Aufzeichnung ist nicht vorgeschrieben; sie kann bislang elektronisch oder handschriftlich sein. Bei einer Kontrolle werden die Aufzeichnungen stichprobenartig auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Anfang 2021 verabschiedete das Schweizer Parlament das „Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Landwirtschaftsgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes“¹⁵. Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig alle professionellen PSM-Nutzer alle ihre PSM-Einsätze in einer **Datenbank** registrieren müssen. Das Gesetz enthält auch einige Bestimmungen über die Verwendung dieser Daten. Diese lauten wie folgt:

„Art. 165f^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

1 Der Bund betreibt ein zentrales Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand.

2 Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet, muss deren Verwendung im Informationssystem erfassen.

10 <https://www.pcs.agriculture.gov.ie/media/pesticides/content/sud/professional/IPMPesticideApplicationRecordSheet240418.pdf>.

11 <https://www.pcs.agriculture.gov.ie/media/pesticides/content/sud/professional/Pesticide%20application%20record%20sheet%20-%20completed%20tillage%20example.pdf>.

12 <https://www.pcs.agriculture.gov.ie/media/pesticides/content/sud/professional/Pesticide%20application%20record%20sheet%20-%20completed%20grassland%20example.pdf>.

13 <https://www.pcs.agriculture.gov.ie/media/pesticides/content/sud/professional/6IPMPesticideApplicationRecordSheetAmenityUse.pdf>.

14 <https://www.pcs.agriculture.gov.ie/media/pesticides/content/sud/professional/Purchase%20and%20Disposal%20record%20sheets.pdf>.

15 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/665/de>.

3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

- a. die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- b. die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- c. die Verwenderin oder der Verwender, für Daten, die sie oder ihn betreffen;
- d. Dritte, die von der Verwenderin oder dem Verwender dazu ermächtigt wurden.“¹⁶

Im Sommer 2021 wurde das parlamentarische Verfahren (Vernehmlassung) eröffnet, um den Gesetzentwurf umzusetzen.¹⁷ Der Beschluss des Bundesrates wird für die erste Hälfte des Jahres 2022 erwartet. Details zur geplanten künftigen elektronischen Erfassung aller professionellen PSM-Einsätze finden sich in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) auf den Seiten 100 - 123 des "Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475_Vernehmlassung"¹⁸.

Parallel dazu wurde ein Projekt gestartet, um eine **Computeranwendung** zur Erfassung der PSM-Datensätze zu entwickeln. Hierdurch sollen Schnittstellen zu den auf dem Markt befindlichen elektronischen Felddkalendern geschaffen werden. Ziel ist es, im Jahr 2025 mit den Aufzeichnungen beginnen zu können. Es ist geplant, für jeden professionellen PSM-Einsatz die folgenden Informationen zu erfassen: das verwendete PSM, die verwendete Menge, die behandelte Fläche, das Datum der Anwendung und die Kultur, für die das PSM verwendet wurde (der Anwender selbst wird nicht erfasst).

* * *

16 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/665/de>.

17 Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren", <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/parlamentarischeinitiative.html>. Zur Erläuterung des Vernehmlassungsverfahrens siehe <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/explanations-cp> .

18 <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/parlamentarischeinitiative.html>, dann weiter unter „Verordnungspakets Parlamentarische Initiative 19.475_Vernehmlassung“.